

# Gartenordnung

1. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung § 14 sowie des Pachtvertrages und damit für jedes Mitglied des Gartenvereins „Drei Linden“ e.V. bindend.
2. Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist seine kleingärtnerische Nutzung. Daher sind folgende Vorgaben einzuhalten:
  - Mindestens 1/3 der Gartenflächen ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst, Kräutern usw. zu nutzen.
  - Nur 1/3 der Gartenfläche darf als Erholungsfläche genutzt werden. Zur Erholungsfläche gehören: Lauben incl. Terrassen, Zierteiche(Biotope), befestigte Wege, Kinderspielflächen sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen und Gegenstände.
  - Die restliche Fläche ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten.
  - Je 100m<sup>2</sup> hat ein Obstbaum vorhanden zu sein.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen die Einstufung seiner Parzelle als Seniorengarten schriftlich und formlos beim Vorstand zu beantragen.
4. Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren (ausgenommen sind von Krankheit befallene Pflanzenteile) oder zur Deponie in Körkwitz zu bringen. Das Verbrennen von Gartenabfällen in welcher Form auch immer ist ausdrücklich verboten.  
Das verbrennen von unbehandeltem Holz in so genannten Feuerkörben oder Feuerschalen ist erlaubt.  
Alle behördlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen sind durchzuführen.
5. Waldbäume oder andere gartenfremde Gewächse wie z.B. Kiefern, Fichten, Tannen, Birken, Wacholder, Weiden, Holunder, Essigbäume, Ginster, Rotdorn, Ebereschen, Eiben usw. dürfen nicht angepflanzt werden bzw. sind zu entfernen. Erlaubt sind Koniferen wie z.B. Zypressen, Lebensbäume, Thuja, Zwergkiefern unter Beachtung folgender Vorgaben: - je 100m<sup>2</sup> Gartenfläche höchstens eine der o.g. Koniferen, maximale Höhe 2,20m. Diese Höhe dürfen auch andere Ziersträucher und Gewächse zur Terrassenumrandung nicht überschreiten.  
Bei allen Anpflanzungen ist darauf zu achten, dass Nachbarn durch Eindringen von Wurzeln, Schattenwurf u.ä. nicht beeinträchtigt werden. Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei allen Bäumen mindestens 3m, bei Sträuchern 0,5m und bei Rasenflächen sind mindestens 20cm Grenzabstand einzuhalten.
6. Die Wege der Gartenanlage dürfen grundsätzlich ganzjährig bis auf nachfolgende Ausnahmeregelungen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.
  - Vom 01. September bis zum 31. Oktober und vom 01. März bis zum 30. April ist den Pächtern bei trockener Witterung die Einfahrt in die Anlage in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gestattet.
  - In der Zeit vom 01. November bis zum 28.bzw.29. Februar ist das Befahren der Anlage **verboten**.
  - Ausgenommen sind Fahrzeuge zum Entleeren der abflusslosen Behälter und Gruben.

- *Es darf nur zügig Be- & Entladen werden und danach ist das Fahrzeug umgehend wieder aus der Gartenanlage zu entfernen. Verstöße können mit einem Bußgeld lt. gültiger Gebührenordnung geahndet werden.*
  - *Ausnahmegenehmigungen werden nur an neue Pächter erteilt, die im Verbotszeitraum eine Parzelle **neu** übernommen haben.*
7. *Das Parken vor oder in den Eingängen zu den Gartenwegen, besonders an den Seiten der Gartenanlage die nicht mit Toren ausgestattet sind, ist aus Gründen der Sicherheit & Ordnung grundsätzlich nicht gestattet. Verstöße werden mit einem Bußgeld lt. gültiger Gebührenordnung geahndet. Die Kosten der Halterfeststellung trägt in jedem Fall der Fahrzeughalter. Der Verein behält sich vor, bei Gefahr oder im Wiederholungsfall das Fahrzeug für den Fahrzeughalter kostenpflichtig entfernen zu lassen und/oder die Kündigung der Mitgliedschaft auszusprechen.*
8. *Die Hauptwege der Gartenanlage sind immer frei zu halten. Gartentore die nach außen öffnen und in den Weg hineinragen sind geschlossen zu halten. Das dauerhafte Abstellen von PKW-Anhängern, Schubkarren u.ä. auf den Wegen außerhalb der Parzelle ist nicht gestattet. Das Lagern von anderen Materialien wie Dung, Baumaterial, Baumschnitt, Abfälle und der Gleichen ist nur kurzfristig gestattet, die Lagerfläche muss spätestens innerhalb von 24 h wieder geräumt sein. Ist aus speziellen Gründen eine längere Lagerung notwendig, ist diese beim Vorstand zu beantragen. Verstöße können mit einem Bußgeld lt. gültiger Gebührenordnung geahndet werden.*
9. *Jeder Garten ist vom Hauptweg mit einer Hecke oder einem Zaun zu trennen. Hecken ist der Vorrang zu geben.*
10. *Hecken:*
- *Bei Neuanpflanzungen von Hecken haben innerhalb der Parzelle zu erfolgen.*
  - *Erlaubt sind Ligusterhecken, Beerensträucher, Hartriegel, Sanddorn und Blühsträucher wie z.B. Schneebeere, Forsythie und Flieder.*
  - *Die Hecken sind so zu schneiden, dass sie eine Flucht bilden und dem Heckenprofil des Weges entsprechen. Die Heckenhöhe darf 130cm, die untere Breite 60cm und die obere Breite 30cm nicht überschreiten. Der Heckenschnitt darf mit Rücksicht auf die Brutzeit der Singvögel nicht vor Ende Juni erfolgen.*
  - *Außenhecken dürfen eine Höhe bis zu 2,20m haben. Einfriedungen zwischen den Gärten mit Ausnahme der Terrassenumrandung (siehe Pkt. 5.) sind auf 1,20m Höhe zu begrenzen.*
  - *Nicht erlaubt sind Hecken der unter Pkt. 5. aufgeführten nicht gestatteten Gehölze.*
11. *Zäune:*
- Auf Grund teilweise unzureichender Wachstumsbedingungen bzw. durch Fremdbewuchs befinden sich einige Heckenbereiche in einem sehr schlechten und unansehnlichen Zustand. Auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes kann an Stelle der Hecken ein Metall- oder Holzzaun gesetzt werden.*
- *Erlaubt ist Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun und Metallrollzaun in der Farbe RAL Grün.*
  - *Holzäune sind Grün oder Braun zu streichen*

- Die Höhe muss mindestens 1,00 m und kann max. 1,30 m betragen.
  - Vorgaben des Vorstandes zur Höhe, zur Flucht usw. sind im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes einzuhalten.
  - Alle anderen Arten von Zäunen zum Hauptweg sind grundsätzlich nicht gestattet.
12. An jedem Garten ist die Gartennummer insbesondere in Hinblick auf die Abwasserentsorgung gut sichtbar, möglichst an der Gartenpforte, anzubringen.
13. Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Das Grillen und Räuchern ist so zu gestalten das die Gartennachbarn nicht dauerhaft belästigt werden. Die Lautstärke der Musikanlagen ist so zu wählen, dass Nachbarn auch außerhalb der Ruhezeiten nicht gestört werden.
14. Lärmintensive Arbeiten sind lt. Stadtordnung der Stadt Ribnitz- Damgarten nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr erlaubt. Unabhängig davon gelten im Vereinsgelände folgende Ruhezeiten in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September:  
Montag bis Samstag von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
In dieser Zeit sowie ganztägig, ganzjährig, an Sonn- und Feiertagen sind laute Bauarbeiten, der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmäher, Schredder usw. verboten.
15. Die Vermietung der Lauben ist nicht gestattet.
16. Beschwerden von Mitgliedern über andere Mitglieder und/oder Parzelle sind schriftlich beim Vorstand, unter Angabe von der Gartennummer, dem Namen und der Unterschrift, einzureichen. Auf mündliche Beschwerden kann keine Reaktion erfolgen. Bei einer eingereichten Beschwerde erhält der Beschwerdeführer eine schriftliche Antwort vom Vorstand.
17. Verstöße gegen die Satzung und/oder Gartenordnungen können die fristlose Kündigung des Pachtvertrages zur Folge haben.
18. Der Vorstand des Vereins übt auf dem Gelände der Gartenanlage das Hausrecht aus. Er ist berechtigt Personen das Betreten der Anlage zu verbieten bzw. diese zum verlassen der Anlage aufzufordern sowie ein zeitliches oder zeitlich unbegrenztes Hausverbot auszusprechen.
19. Der Vorstand ist berechtigt, Gartennummern in den Schaukästen auszuhängen, wenn die entsprechenden Pächter gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen.
- Verstöße sind u.a.:
- > das nicht bezahlen der Jahresbeiträge
  - > Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen
- Aushänge erfolgen, wenn mündliche und/oder schriftliche Aufforderungen erfolglos bleiben und auch auf Abmahnungen nicht reagiert wurde.
20. Das vorsätzliche und nachweisbare zerstören von Vereinseigentum führt zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft im KGV „Drei Linden“ e.V. und dem daraus führendem Erlöschen des Pachtvertrages (Pkt. 2 Gartenvergabe- & Gartenaufgabeordnung)
- Vorstehende Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am **17.02.2018 in Ribnitz-Damgarten** beschlossen  
Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.

## Wahlordnung

- 1) Die Wahlordnung ist eine Anlage der Vereinssatzung § 14 sowie des Pachtvertrages und somit für jedes Mitglied des Gartenvereines „Drei Linden“ e.V. bindend.
- 2) Wahlen sind als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlungen auszuweisen. Die in §7 Abs. 6 der Satzung enthaltenen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten analog für die Wahlen.
- 3) Wahlen als Bestandteil der Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn die Neuwahl des Vorstands sowie der Prüfgruppe nach § 6 Abs. 3 erforderlich ist oder durch den Vorstand, nach Beschluß, angesetzt wurden.
- 4) Für die Durchführung der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu wählen, der aus drei Mitgliedern besteht. Vorschläge für die Wahl in den Wahlvorstand können sowohl vom Versammlungsleiter als auch von den Mitgliedern gemacht werden. Der Wahlvorstand legt fest, wer den Vorsitz dieses Gremiums übernimmt.
- 5) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übernimmt nach seiner Bestimmung die Leitung der Wahl. Dazu gehören u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Vorstellung der einzelnen Kandidaten (des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe).
  - b) Die Entgegennahme der Wahlvorschläge für die jeweiligen Gremien und fordert die Kandidaten auf, sich vorzustellen.
  - c) Aufforderung zur Einzelabstimmung über die Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand und die Rechnungsprüfgruppe unter Hinweis und Erläuterung, dass Mitglieder der Wahlkommission selbst auch stimmberechtigt sind, aber nicht wahlbar.
  - d) Bei jedem Wahlgang erfolgt die Abstimmung durch gut sichtbares Heben der Hand. Die Erfassung der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen, sowie Enthaltungen, obliegt den Mitgliedern der Wahlkommission. Bei gleicher Anzahl von JA- und NEIN-Stimmen gilt ein Wahlvorschlag oder eine Beschlussvorlage als nicht angenommen.
  - e) Erfassung der abgegebenen JA- bzw. Nein- Stimmen sowie den Enthaltungen und Vermerk des Abstimmungsergebnisses im Protokoll.(siehe d)
  - f) Einzelnes einholen der Antwort des(r) vorgeschlagenen Kandidaten, dass er/sie der Wahl annimmt oder ablehnt.
  - g) Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und übergibt das Wort an die/den Vorsitzende/n des gewählten Gremiums.

Vorstehende Wahlordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am **17.02.2018 in Ribnitz-Damgarten** beschlossen.  
Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.

# Gartenvergabe- & Gartenaufgabeordnung

Die Gartenvergabe- & Gartenaufgabeordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung §14 sowie des Pachtvertrages und somit für jedes Mitglied des Kleingartenvereins "Drei Linden" e. V. bindend.

## Gartenvergabe

- 1) Gärten werden grundsätzlich durch den Vorstand vergeben.
- 2) Voraussetzung für das Zustandekommen und Weiterführens eines Pachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein, die Zahlung der Aufnahmegebühr nach gültiger Gebührenordnung und die schriftliche Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Kleingartenvereins.
- 3) Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr oder das 14. Lebensjahr, mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 4) Der abgebende Pächter kann einen Nachfolger vorschlagen, dieser muss vom Vorstand bestätigt werden und mit diesem einen gültigen Pachtvertrag abschließen. Eine eigenmächtige Weitergabe des Gartens durch den abgebenden Pächter ist rechtswidrig.
- 5) Die Gartenvergabe erfolgt sonst nach folgenden Kriterien:
  1. Familienangehörige des abgebenden Kleingärtners haben Vorrang
  2. Familien mit Kindern
  3. Arbeitslose und Vorruheständler
  4. Spätaussiedler und Asylbewerber
- 6) Unter den Voraussetzungen, dass ein größeres Angebot von leeren Gärten besteht, haben Pächter die Möglichkeit einen Zweitgarten für den Anbau von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenerzeugnissen unter vergünstigten Bedingungen zu nutzen. Dieser Nutzungsvertrag kann jährlich zum Jahresende durch den Pächter oder den Vorstand gekündigt werden.

## Gartenaufgabe

- 1) Die Gartenaufgabe durch den Pächter erfolgt durch Kündigung gemäß § 584 I BGB.
- 2) Die Kündigung erfordert die Schriftform § 7 BKleingG.
- 3) Die Kündigung des Pachtverhältnisses beendet **nicht** automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Dafür ist eine gesonderte Kündigung nach §4 der Vereinssatzung nötig.
- 4) Die Kündigungsfrist beträgt gemäß § 584 I BGB ein halbes Jahr: Die Kündigung ist nur zulässig zum Ende des jeweiligen Pachtjahres (bei uns Pachtjahr = Kalenderjahr) und muss spätestens am 3. Werktag des halben Jahres erfolgen, mit dessen Ablauf das Pachtverhältnis enden soll. Das heißt: Die Kündigung muss spätestens am 3. Werktag des Monats Juli beim Vorstand eingegangen sein.
- 5) Mit der Kündigung wird der Pachtvertrag zum Kündigungstermin beendet. Bis zu diesem Termin besteht der Vertrag fort, d.h. der Pächter darf den Garten nutzen und muss dafür die Pacht zahlen.
- 6) Der Vorstand hat den Eingang der Kündigung schriftlich zu bestätigen. Gleichzeitig ist durch den Pächter schriftlich eine Gartenschätzung nach den Vorgaben der Schätzerrichtlinien des Landesverbandes MV zu beantragen. Die Gartenschätzung ist kostenpflichtig und vom Altpächter zu tragen. Die Kosten der Schätzung regelt der Schätzungswert des Gartens. Im Schätzungsprotokoll aufgelistete grobe Mängel und Verstöße sind vom Altpächter abzustellen.
- 7) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Alle verfallenen und nicht mehr nutzbaren bzw. nicht zulässigen Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel, kranke sowie

*nicht zulässige Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt.*

- 8) *Will der abgebende Pächter für den Kleingarten einen Ablösebetrag vom Folgepächter, ist er verpflichtet, bis ein Nachfolger für den Kleingarten gefunden ist, jährlich im Voraus eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die mindestens doppelte Höhe der Pacht und der öffentlich-rechtlichen Lasten betragen muss. Nach 2 Jahren, ohne Erfolg der Nachfolge, geht die Parzelle in den Bestand des KGV „Drei Linden“ e.V. entschädigungslos über.*
- 9) *Der abgebende Pächter ist verpflichtet den Garten bis zur Neuverpachtung in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von diesem keine Störung durch Samenflug, Wurzelwachstum oder dergleichen ausgeht. Eine Pflicht zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung darüber hinaus besteht nicht. Für den Fall, dass der abgebende Pächter dazu nicht in der Lage ist, oder auch nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung, dem nicht nach kommt, ist der Kleingartenverein berechtigt, den Kleingarten bis zur Neuverpachtung bzw. bis zur Beräumung in o.g. Zustand zu erhalten. Der Kleingartenverein ist berechtigt, für die durch Mitglieder geleisteten Arbeitsstunden die im Verein üblichen Stundensätze und die entstehenden sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen.*
- 10) *Bei einer Verzichtserklärung durch den Altpächter zu Gunsten anderer Personen oder zu Gunsten des Kleingartenvereins ist sicher zu stellen, dass keine Ansprüche Dritter bestehen.*
- 11) *Vor Aufgabe des Gartens nach Kündigung erfolgt eine Gartenbegehung durch Vorstandsmitglieder.*
- 12) *Ein Recht auf Annahme einer Verzichtserklärung durch den Verein besteht nicht. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand gewährt werden und ist als Entgegenkommen zu sehen. Voraussetzung ist die Beräumung des Gartens nach Absprache mit dem Vorstand. Eine Entschädigung oder Ablösezahlung erfolgt grundsätzlich nicht.*

**Vorstehende Gartenvergabe- & Gartenaufgabeordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2018 in Ribnitz-Damgarten beschlossen.**

*Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.*

# Finanz-, Beitrags- & Gebührenordnung

*Die Finanz-, Beitrags- & Gebührenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung §14 sowie des Pachtvertrages und somit für jedes Mitglied des Kleingartenvereins "Drei Linden" e.V. bindend.*

## **-I- Beitrags- & Umlagenreglung**

1. *Gartenpacht, Mitgliederbeiträge, Energievorauszahlung (Stomabschlag) und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kleingartenverein sind bringe pflichtig und spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.*
2. *Die zu entrichteten Energiekosten und der Ausgleichsbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beziehen sich auf das laufende Kalenderjahr.*
3. *Die jährlichen Beitragskassierungen werden zwischen der 40. und 46. Kalenderwoche durchgeführt.  
Die Termine für drei Kassierungen werden vier Wochen zuvor durch Aushang in den Schaukästen und der Internet - Seite der Anlage bekannt gegeben.*
4. *Bei der Kassierung ist der Zahlungsnachweis bzw. die Rechnung des vorangegangenen Jahres, der aktuelle Stromzählerstand vorzulegen.*
5. *Ebenfalls ist eine Bargeldlose Zahlung der Beiträge durch Überweisung auf das Vereinskonto möglich. Voraussetzung ist das der Pächter den aktuelle Zählerstand bis 4 Wochen vor der ersten Barkassierung beim Vorstand einreicht. Dies muss in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail geschehen. Auf dem Schreiben hat ebenfalls der Name, die Anschrift mit Tel.-Nr. & Gartennr. des Pächters zu stehen. Der Pächter erhält vom Verein eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag muss bis zum letzten Beitragskassierungstermin auf dem Konto des Vereins eingegangen sei.*
6. *Ratenzahlungen müssen vor dem ersten Betragskassierungstermin, schriftlich beim Vorstand beantragt werden.*
7. *Für Nachzügler, die nach drei Beitragskassierungen ihrer Bringepflicht nicht nachgekommen sind, gilt folgende Regelung:*
  - a). *Mahnung per Einschreiben & Vorladung des Pächters  
+ Zusatzkosten für den Schuldner:*
    - *Portokosten, Mahngebühr,*
    - *Bearbeitungsgebühren,*
    - *Verzugszinsen*
  - b). *Abmahnung per Einschreiben mit Rückantwort und Unterschrift  
Beauftragung einer Anwaltskanzlei zwecks Einleitung eines Mahnbescheides bzw. nachfolgender Einleitung eines Vollstreckungsbescheides.  
Gleichzeitig erfolgt die Einstellung der Stromversorgung und der Garten wird versiegelt.  
+ Zusatzkosten für den Schuldner:*
    - *Portokosten, Mahngebühr,*
    - *Bearbeitungsgebühren,*
    - *Alle bis jetzt entstandenen Kosten sowie kommende Anwalts- und Vollstreckungskosten*

## **8. Außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung der Pacht**

*Ist der Pächter drei Monate mit der Pachtzahlung im Verzug und hat innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Abmahnung Beiträge nicht gezahlt hat, kann nach § 8 Nr. 1 BKleing die Kündigung des Kleingartens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.  
Die Zustellung erfolgt durch Einschreiben. In diesem Fall hat der Pächter kein Anspruch auf Entschädigung und hat die Kosten dieser und allen vorausgegangenen Maßnahmen zu tragen.*

### **-II- Finanzen**

*Der Verein erhebt zur Erledigung seiner Finanziellen Verpflichtungen und zur Sicherung des Vereinslebens, so wie zum Erhalt von Ordnung und Sicherheit nachfolgend aufgeführte Beiträge, Umlagen und Gebühren.*

#### *Beiträge, Umlagen&Gebühren pro Jahr & Parzelle/Pächter*

1.	Mitgliedsbeitrag	26,40 €
2.	Gartenpacht je m <sup>2</sup>	0.10 €
3.	Stromkosten je kWh	0,34 €
4.	Versicherung	1,50 €
5.	Müllentsorgung	3,00 €
6.	Stromgrundgebühr	3,00 €
7.	Wassergeld	18,00 €
8.	Ausgleichsbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden je h	20,00 €
9.	Anzahl der zu leisteten Arbeitsstunden je Pachtjahr */**	5 Std.
10.	*Arbeitsstunden können immer nur für das laufende Pachtjahr abgeleistet werden. Ein ansammeln von Stunden für kommende Jahre ist bedingt möglich. Bereits angesammelte Stunden bleiben erhalten, müssen allerdings nachgewiesen werden.	

\*\* Mitglieder die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit.

#### *Einmalig anfallende oder je nach Voraussetzung erhobene Gebühren*

11.	Aufnahmegebühr	10,00 €
12.	Neuanschlussgebühr für Strom	70,00 €
13.	Sicherheitsleistung bei Abschluss Pachtvertrag	50,00 – 100,00 €
14.	Entzug der Stromeinspeisung	15,00 €
15.	Wiedereinspeisung Strom nach Entzug	15,00 €
16.	Bauantragsgebühr	10,00 €
17.	Porto - nach Aufwand	mind. jedoch 5,00 €
18.	Mahn- & Bearbeitungsgebühr - nach Aufwand	mind. jedoch 5,00 €
19.	Aufwand für falsche Überweisung + Porto	15,00€
20.	Verstoß gegen Einfahr- & Parkverbot	5,00 €
21.	im Wiederholungsfall	15,00 €
22.	Entfernen eines KFZ aus der Anlage – der Halter übernimmt die Kosten des Abschleppunternehmens zuzüglich Aufwand	von mind. 50,00 €
23.	Bei anderen Verstößen gegen die Satzung & Ordnungen, wenn mündliche oder schriftliche Verwarnungen fruchtlos bleiben	Je nach Art des Verstoßes 5,00 – 15,00 €

***Die Anpassung der Gebührenordnung erfolgt jährlich, bei Erfordernis.***

*Vorstehende Finanz-, Beitrags- & Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2018 in Ribnitz-Damgarten beschlossen. Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.*

## Ordnung zum Bezug von Elektroenergie & Wasser

*Die Ordnung zum Bezug von Elektroenergie & Wasser Bestandteil der Vereinssatzung §14 sowie des Pachtvertrages und somit für jedes Mitglied des Gartenvereins „Drei Linden“ e.V. bindend*

### **Elektroenergie**

*Um eine stabile und sicherheitstechnisch einwandfreie Energieversorgung aller Gartenparzellen zu gewährleisten, sind folgende Festlegungen und Vorschriften einzuhalten:*

- 1. Die Arbeiten an Verteilerkästen und an den Zählereinspeisungen dürfen nur von den vom Vorstand berechtigten Elektrikern durchgeführt werden.  
(Namen sind dem Aushang zu entnehmen)  
Arbeiten am Stromnetz der Kleingartenanlage vor Stromzähler durch Pächter oder Fremdfirmen sind verboten. Auf Antrag des Pächters beim Vorstand, kann in Ausnahmefällen eine Fremdfirma mit Installationsmaßnahmen beauftragt werden. Die Kosten dafür trägt der Pächter.*
- 2. Die Absicherung der Verteilerkasten hat mit max. 16 A und am Zähler der Laube mit max. 10 A zu erfolgen.*
- 3. Der Zugang zu den Verteilerkästen und Laubenzählern ist Vorstandsmitgliedern, Vereinselektrikern sowie beauftragten Personen im Bedarfsfall jederzeit zu gestatten. Diese Personen sind berechtigt auch in Abwesenheit des Pächters die Gärten zu betreten um arbeiten an Verteilerkästen vorzunehmen.*
- 4. Der Bereich der Verteilerkästen in den Gärten ist so frei zu halten, dass ein ungehindertes Arbeiten des Elektrikers möglich ist.*
- 5. Die Einspeisung in die Lauben erfolgt nur nach Zahlung eines Abschlages bzw. Vorauszahlung auf die Stromumlage (Stromvorauszahlung). Die Vorauszahlung wird bei der jährlichen Beitragskassierung mit den tatsächlich angefallenen Stromkosten verrechnet.*
- 6. Außensteckdosen, Teichpumpen, elektrisch betriebene Wasserspiele sowie Warmwasserboiler sind mit einem FI-Schutzschalter auszustatten.  
Außensteckdosen in den Gärten sind aus Sicherheits- und Versicherungsgründen so zu installieren, dass sie vor Verlassen des Gartens innerhalb der Laube abgeschaltet werden können.*
- 7. Ein Neuanschluss von Strom ist beim Vorstand zu beantragen. Die Neuanschlusskosten werden lt. Gebührenordnung erhoben und sind vom Pächter zu tragen.*
- 8. Analoge Stromzähler müssen mit einer Zählertafel installiert werden und werden mehrfach verplombt. Geeichte analoge Zähler werden vom Verein gestellt und sind Eigentum des Vereins.*
- 9. Der Einbau geeichter Digitaler Stromzähler ist unter nachfolgenden Kriterien möglich:  
9.1 durch Antrag auf Umrüstung beim Vorstand  
9.2 vollständige Kostenübernahme durch den Pächter  
9.3 Vorlage des Eichzertifikates  
9.4 Umrüstung und Verplombung durch den Vereinselektriker  
9.5 der Zähler ist nach Einbau fester Bestandteil der E-Anlage der Laube und kann bei einer Gartenaufgabe nicht wieder ausgebaut werden! Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung durch den Verein.*
- 10. Die aktuellen Zählerstände sind von jedem Pächter selber abzulesen und am Tag der Beitragskassierung vorzulegen*
- 11. Für jeden angeschlossenen Zähler wird eine Grundgebühr lt. Gebührenordnung erhoben.*
- 12. Der Aufbruch der Plomben, unberechtigte Schaltheandlungen und Arbeiten an den Verteilerkästen und Zählereinspeisung durch den Pächter ist verboten und kann zum Entzug der Einspeisung führen. Eine Rückzahlung der Umlagen erfolgt nicht. Für eingetretene Schäden haftet der Verursacher.*

13. *Der Entzug der Einspeisung (Abschaltung) und der Wiedereinschaltung bei Verschulden des Pächters sind kostenpflichtig und richten sich nach der gültigen Gebührenordnung.*
14. *Die Kosten für Arbeiten (Reparaturen & Instandhaltungen) am Stromnetz ab Verteilerkasten, sind vom jeweiligem Pächter oder vom Verursacher des Schadens zu tragen, sofern kein Verschulden des Vereins vorliegt.*
15. *Bereitstellung von Strom: lt. Bundeskleingartengesetz § 1Pkt. 14d ist die Versorgung von Kleingartenanlagen mit Strom keine unabdingbare Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung.  
Grundsätzlich hat weder der Pächter ein Anspruch auf Arbeitsstrom noch ist der Verpächter verpflichtet entsprechenden Wünschen der Pächter auf Arbeitsstrom nachzukommen.*

### **Wasser / Abwasser**

20. *Das in der Kleingartenanlage zur Verfügung gestellte Leitungswasser ist Brauchwasser und kein Trinkwasser.*
21. *Mit dem Brauchwasser ist aus Kostengründen sparsam umzugehen. Bei Austritt von Wasser in größeren Mengen durch Rohrbruch, offene Wasserhähne usw. kann die Parzelle auch in Abwesenheit des Pächters durch Mitglieder des Vorstandes oder dazu Beauftragten betreten werden.*
22. *Für das zur Verfügung gestellte Brauchwasser wird eine Pauschalgebühr lt. gültiger Gebührenordnung berechnet.*
23. *Schachtarbeiten und Arbeiten (Reparaturen & Instandhaltungen) am Wasserleitungsnetz in der eigenen Parzelle sind vom jeweiligem Pächter selbst vorzunehmen. Bei Fremdverschulden sind die Kosten vom Verursacher des Schadens zu tragen, sofern kein Verschulden des Vereins vorliegt.*
24. *Beim Einbau einer abflusslosen Sammelgrube durch den Pächter ist diese einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung ist beim Vorstand zu stellen.*
25. *Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist jeder Pächter selbst verantwortlich.  
\*\*(siehe Anlage zu dieser Ordnung)*

*Vorstehende Ordnung zum Bezug von Elektroenergie & Wasser wurde durch die Mitgliederversammlung am **18.02.2017 in Ribnitz-Damgarten** beschlossen  
Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.*

# Bauordnung

1. Die Bauordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung §14 sowie des Pachtvertrages und somit für jedes Mitglied des Gartenvereins „Drei Linden“ e.V. bindend.
2. Entsprechend der Kleingartengesetze des Bundes- und des Landes MV, des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung für MV sind Laubenneu- und umbauten genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig sind ebenfalls fest gebaute überdachte und rundum geschlossene Flächen wie Terrassen u.a.  
Für den Bau von Gewächshäusern, Gartenteichen, Geräteschuppen und ähnliche Bauten sind die Hinweise des Punktes „zusätzliche Bauten“ zu beachten.

## 3. Baugenehmigungsverfahren

3.1 Vor Baubeginn eines Laubenneubaus, eines Erweiterungs- oder Umbauvorhabens ist ein formloser Bauantrag in 2-facher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen beim Vorstand einzureichen:

- Name und Anschrift des Pächters, Telefon- & Gartenummer
- Lageplan mit Maßangaben
- Grundriss der Laube einschließlich der überdachte Fläche mit Maßangaben
- Angaben zum vorgesehene Baumaterial

3.2 Der Bauantrag ist gebührenpflichtig (Bauantragsgebühr).

Die Gebühr ist mit Abgabe des Bauantrages zu entrichten.

Die Bauantragsgebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung unabhängig davon wie über den Bauantrag entschieden wird.

3.3 Der Vorstand entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung über die Erteilung der Baugenehmigung. Der Antragsteller erhält schriftlichen Bescheid.

3.4 Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Erteilung der Genehmigung mit dem Bau begonnen wurde.

## 1. Bauablauf

4.1 Der Bau ist innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn abzuschließen.

4.2 Ist der Bauabschluss innerhalb von 12 Monaten nicht möglich, ist eine Fristverlängerung beim Vorstand zu beantragen.

4.3 Nach Ablauf dieser Frist ist der als Lagerfläche genutzte Gartenbereich zu beräumen und wieder gärtnerisch zu nutzen.

4.4 Der Vorstand ist verpflichtet, festgestellte Bauordnungswidrigkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zu melden

## 5. Größe der Laube

5.1 Laut Bundeskleingartengesetz ist eine Größe von 24m<sup>2</sup> einschließlich überdachter Freifläche zulässig.

5.2 Die Traufhöhe darf 2,30m und die Firsthöhe 3,50m nicht überschreiten.

5.3 Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

5.4 *Der Einbau fester Feuerstellen und das damit verbundene Anbringen von Schornsteinen/Rauchabzugseinrichtungen dienen nicht der gärtnerischen Nutzung und sind daher lt. Bundeskleingartengesetz ebenfalls nicht zulässig.*

#### 6. Bestandsschutz

6.1 *Lauben, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden und deren Größe 25 m<sup>2</sup> übersteigen, können unverändert weiter genutzt, unterliegen aber der Steuerpflicht.*

6.2 *Bestandsschutz haben alle Lauben die vor dem 03.10.1990 auf Grundlage der durch den Vorstand der VKSK-Sparte „Drei Linden“ erteilten Baugenehmigung rechtmäßig errichtet wurden.*

6.3 *Der Bestandsschutz erlischt, wenn durch Zerstörung oder baulichen Zerfall ein ordnungsgemäßer Bauzustand nicht mehr gewährleistet.*

#### 7. Zusätzliche Bauten

7.1 *Die Errichtung von Gewächshaus (20m<sup>2</sup> auch ohne Fundament), die durch ihr eigenes Gewicht über mehrere Monate an Ort und Stelle verbleiben und zu gärtnerischen Zwecken genutzt werden sind genehmigungspflichtig*

7.2 *Geräteschuppen (12m<sup>2</sup> ohne Fundament) die durch ihr eigenes Gewicht an Ort und Stelle verbleiben sind erlaubt, aber genehmigungspflichtig und dürfen das Gesamtbild des Gartens nicht stören.*

7.3 *Transportable Geräteschuppen sind genehmigungsfrei. Bei Abgabe des Gartens gehören sie jedoch nicht zum Schätzzumfang.*

7.4 *Mit der Laube verbundene Geräteschuppen dürfen nur errichtet werden, wenn sie mit der Gartenlaube einschließlich der überdachten Freifläche 24m<sup>2</sup> nicht überschreiten.*

7.5 *Die Wasserfläche eines Gartenteiches darf 1% der Gartenfläche nicht überschreiten. Die Gesamtfläche des Gartenteiches incl. Einfassung darf maximal 3% der Gartenfläche betragen.*

*Vorstehende Bauordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am **17.02.2018 in Ribnitz-Damgarten** beschlossen  
Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.*

## Ordnung zur Kleintierhaltung

1. Die Ordnung zur Kleintierhaltung ist Bestandteil der Vereinssatzung §14 sowie des Pachtvertrages und somit für jedes Mitglied des Gartenvereins „Drei Linden“ e.V. bindend.
2. Laut Bundeskleingartengesetz § 20a Punkt 7 ist die Kleintierhaltung in Kleingartenanlagen der neuen Bundesländer weiterhin gestattet, soweit Bestandsschutz besteht, die Tierhaltung die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und nicht der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht. Nach Aufgabe der Kleintierhaltung sind alle hiermit in Zusammenhang stehenden Baulichkeiten zu entfernen.
3. Definition Kleintiere:  
Kleintiere im Sinne dieser Ordnung sind Ziervögel, Tauben, Hühnervögel und Kaninchen
4. Hygiene  
Die Fütterung, die Beseitigung des gebrauchten Streumaterials und sonstiger Abfälle hat so zu erfolgen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden bzw. Ungeziefer angezogen wird. Bei auftretendem Ungezieferbefall hat der Tierhalter die Bekämpfung auf seine Kosten zu veranlassen. Wird das unterlassen oder nicht wirkungsvoll durchgeführt, bestellt der Vorstand den Schädlingsbekämpfer. Die Kosten hat der Pächter zu tragen.
5. Haltung  
Die Haltung der Kleintiere ist nur auf der eigenen Parzelle erlaubt! Der Pächter hat sicher zu stellen das die Tiere die Parzelle nicht verlassen und sich nicht in den Nachtbargärten oder auf den Vereinswegen aufhalten können.
6. Veterinärmedizinische Maßnahmen  
Der Kleintierhalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten und auf seine Kosten (z.B. Impfungen) zu veranlassen.
7. Hunde und Katzen  
Sie sind im Sinne dieser Ordnung(siehe 3.) keine Kleintiere. Hunde und Katzen sind in der Gartenanlage nur während des Aufenthalts des Pächters, seiner Angehörigen und Gästen erlaubt. Insbesondere bei Hunden ist sicherzustellen, dass sie sich nur auf der eigenen Parzelle bewegen und es zu keiner Belästigung von Nachbarn oder Spaziergängern kommt. Auftretende Verunreinigungen auf Wegen und Plätzen sind vom Tierhalter zu beseitigen. Außerhalb der Parzelle besteht unabhängig von der Größe und Rasse der Hunde die ortsübliche Leinenpflicht. Die Fütterung fremder Katzen ist zur Vermeidung des weiteren Anstiegs der Anzahl herrenloser Katzen zu unterlassen.
8. Bienenhaltung  
Entsprechend des §16a der Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten ist im Stadtgebiet und in den Ortsteilen die ortsübliche Bienenhaltung zulässig. Entsprechend dieser rechtlichen Grundlage ist die Bienenhaltung im Interesse der Gewährleistung der Bestäubung in Abstimmung mit dem Vorstand erlaubt.
9. Verstöße  
Verstöße gegen diese Ordnung können mit Auflagen gegen den Pächter, mit Geldbuße (lt. Gebührenordnung), bis hin zur Kündigung des Pachtverhältnisses geahndet werden. Bei Sachschäden die durch die Kleintierhaltung oder durch Hunde und Katzen anderen Personen, Pächtern oder dem Verein entstehen, ist der Halter grundsätzlich Schadenersatzpflichtig.

Vorstehende Ordnung zur Kleintierhaltung wurde durch die Mitgliederversammlung am **18.02.2017 in Ribnitz-Damgarten** beschlossen  
Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.

## Ordnung zur Anlagenbegehung

1. Die Ordnung zu Anlagenbegehung ist Bestandteil der Vereinssatzung §14 sowie des Pachtvertrages und somit für jedes Mitglied des Kleingartenvereins "Drei Linden" e. V. bindend.
2. Zur Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage werden durch Mitglieder des Vorstandes und / oder der Fachberater jährlich Anlagenbegehungen durchgeführt.  
Die Termine zur Anlagenbegehung werden mit Aushang angekündigt.  
Begehungen ohne vorherige Ankündigung sind ebenfalls möglich.
3. Schwerpunkte der Begehung bilden die in der Satzung und den zugehörigen Ordnungen festgelegten Kriterien.
4. Die Personen die die Anlagenbegehung durchführenden, sind berechtigt die Parzellen und Lauben der Pächter zu betreten.
5. Pächter, deren Gärten erhebliche Mangel aufweisen, erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Mangelabstellung.
6. Die Abstellung der Mangel hat unverzüglich zu erfolgen in besonderen Fällen zum festgelegten Termin.
7. Bei unterlassener Mangelabstellung erhält der Pächter eine Mahnung per Einschreibebrief.
8. Bei erheblichen Bewirtschaftungsmängeln und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des KGV kann durch den Vorstand eine Abmahnung und Kündigung des Pachtvertrages ausgesprochen werden.
9. Die Mahn- und Bearbeitungsgebühren lt. gültiger Gebührenordnung sowie die Portogebühren trägt der Mangelverursacher.

Vorstehende Ordnung zu Anlagenbegehung  
wurde durch die Mitgliederversammlung  
am **18.02.2017 in Ribnitz-Damgarten** beschlossen  
Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.

**\*\* Anlage zur Ordnung z. Bezug Elektroenergie & Wasser**  
Pkt. Wasser / Abwasser

Information zur Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben in den Gartenparzellen.

***Termine zur Entleerung sind durch die Pächter eigenständig unter folgender Rufnummer zu vereinbaren:***

**0381-405170 (Frau Jung)**

Entsorgungsunternehmen: Uni Roka GmbH

oder

**0162 / 6000 507 (Frau Domnick)**

Entsorgungsunternehmen: Die Rüsselmaus

Für den Termin der Abfuhr ist vom jeweiligem Pächter ist rechtzeitig dem Vorstand zu melden, damit die Einfahrt zur Gartenanlage ermöglicht werden kann..

***Kosten für den Pächter sind beim Entsorgungsunternehmen zu erfragen.***

***Auf die Kosten für die Entsorgung hat der Verein keinen Einfluss, die Festsetzung der Preise unterliegt ausschließlich dem Entsorgungsunternehmen und können sich jederzeit ändern.***

Wir empfehlen, bei der Terminvereinbarung auch Fragen der Bezahlung, wie Barzahlung vor Ort oder Rechnung, Anschrift usw. zu klären.

Für die Abwicklung all dieser Fragen ist jeder Pächter selbst verantwortlich!

*\*Alle diese Angaben dienen nur der Information und sind ohne Gewähr!*

*Der Vorstand*

# Entgeltordnung für die Kompostieranlage Körkwitz

## **§1 Entgeltregelung**

Gemäß §1 Abs. 3 Kommunalabgabegesetz M-V (KAG M-V) i.V.m. %5 der Betriebsordnung und Benutzerordnung für die Kompostieranlage Körkwitz werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 7.12.2016 für die Inanspruchnahme der städtischen Kompostieranlage folgende Entgelte erhoben:

a) für die Annahme von unbedenklichem Bodenaushub pro m <sup>2</sup>	11,00€
Mindestentgeld für unbedenklichen Bodenaushub	4,00€
b) für die Annahme von kompostierbarem Material pro m <sup>2</sup>	10,00€
Mindestentgeld von kompostierbarem Material	4,00€
c) für die Annahme von Baumstubben pro m <sup>3</sup>	50,00€
Mindestentgeld pro Stubben	6,00€

## **§2 Verkauf von Holzhackspänen und Komposterde**

(1) Holzhackspäne und Komposterde, die nicht für den gemeindeeigenen Bedarf Verwendung finden, werden für den Verkauf freigegeben.

(2) Die Abgabe/der Verkauf erfolgt zu folgenden Preisen:

a) für die Abgabe von Holzhackspänen pro m <sup>3</sup>	12,00€
Mindestentgeld für Holzhackspänen	6,00€
b) für die Abgabe von gesiebter Komposterde pro m <sup>3</sup>	18,00€
Mindestentgeld für gesiebte Komposterde	8,50€

## **§3 Mehrwertsteuer**

(1) Die in dieser Entgeltordnung erfassten Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

(2) Sollten sich Änderungen des Mehrwertsteuersatzes ergeben, ist der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz im Entgelt enthalten

Öffnungszeiten:

### April – Oktober

Di – Fr	10:00 – 18:00 Uhr
Sa	09:00 – 14:00 Uhr

### November – März

Di – Fr	10:00 – 16:00 Uhr
Sa	09:00 – 14:00 Uhr

Am Klärwerk, 18311 Körkwitz

Kontakt: Michael Kresin

Tel.: 03821 / 8934-618

01755269769

Fax: 03821 / 2412

# Verbrennen von Gartenabfällen

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) legt im § 28 Abs. (1) Satz 1 fest, dass Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.

Nach § 8 Abs. (4) der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheits- und Ordnungssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Verbrennen von Gartenabfällen nur im Ausnahmefall zulässig.

Der § 3 der Pflanzenabfallverordnung M-V (PflanzAbfLVO M-V) besagt, dass pflanzliche Abfälle nur im Einzelfall mit Genehmigung (*hier:* der Stadt Ribnitz-Damgarten) verbrannt werden dürfen, wenn eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Werden pflanzliche Abfälle verbrannt, ohne dass die o.g. Voraussetzungen des KrWG, der PflanzAbfLVO M-V und der Sicherheits- u. Ordnungssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten vorliegen (ohne Genehmigung von der Stadt Ribnitz-Damgarten), stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche gemäß § 69 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.